

Die Gemeinde Altenkunstadt erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2, Art. 16 und Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung folgende

Satzung

Vom 08. Dezember 2004

§ 1

Die Gemeinde Altenkunstadt kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Altenkunstadt erworben haben, die Ehrenmedaille, die Gemeindemedaille, die Sportmedaille (Gold, Silber, Bronze) oder die Ehrenbürgerschaft verleihen.

§ 2

(1) Die Ehrenmedaille wird an Mitglieder des Gemeinderates für 18-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten verliehen, die eine langjährige, tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf oder in Ehrenämtern nachweisen können und sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben haben.

(2) Die Ehrenmedaille hat die Form einer Plakette mit einem Durchmesser von 55 mm. Sie ist aus Feinsilber gefertigt und zeigt auf der Vorderseite das Altenkunstadter Gemeindewappen und den Namen der Gemeinde. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“. Sie wird an einem gelb-rot-weißem (Gemeindefarben) Band um den Hals getragen.

§ 3

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille wird eine vom Ersten Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriebene Urkunde ausgehändigt.

§ 4

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt die höchste Ehrung dar, die der Gemeinderat vergibt. Das Ehrenbürgerrecht wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Gemeinde in ganz besonderem Ausmaß verdient gemacht haben. Sie sind berechtigt sich in das Goldene Buch der Gemeinde Altenkunstadt einzutragen.

§ 5

(1) Der Ehrenbürger erhält einen vom Ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter unterschriebenen Ehrenbürgerbrief.

(2) Als äußeres Kennzeichen erhält der Ehrenbürger die in § 2 der Satzung beschriebene Ehrenmedaille in vergoldeter Ausführung.

§ 6

Beide Auszeichnungen werden zusätzlich in verkleinerter Form als Ansteckspange verliehen.

§ 7

(1) Die Gemeindemedaille wird für mindestens 30-jährige Vereinsarbeit in einem oder mehreren Vereinen in der engeren Vorstandschaft verliehen oder bei besonders herausragenden Tätigkeiten innerhalb des Vereins. Die Gemeindemedaille wird weiterhin an Personen verliehen, die sich in besonders herausragender Art und Weise auf dem Gebiet der Kirche, Kultur, Soziales oder Wirtschaft betätigt und sich dabei insbesondere um Altenkunstadt verdient gemacht haben.

(2) Die Gemeindemedaille hat die Form einer Münze. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Aufschrift: „Für Verdienste um die Gemeinde Altenkunstadt“.

§ 8

(1) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung der Sportmedaille in drei Stufen (Gold, Silber, Bronze) vorgesehen.

(2) Die Sportmedaille in Gold wird für Verdienste auf Bundesebene erteilt, die Sportmedaille in Silber für Verdienste auf Landesebene und für Verdienste auf Bezirksebene wird die Sportmedaille in Bronze verliehen.

§ 9

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Erste Bürgermeister, die Fraktionen des Gemeinderates und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für die Verleihung der Gemeindemedaille und der Sportmedaille steht zusätzlich allen örtlichen Vereinen ein Recht zur Einreichung von Vorschlägen zu.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Der Erste Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter legt dem Gemeinderat die Vorschläge zur Beschlussfassung vor.

(4) Die Aushändigung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter in feierlicher Form, möglichst in einer Gemeinderatssitzung.

§ 10

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust einer Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach.

Die Ehrenmedaille, der Ehrenbürgerbrief, die Gemeindemedaille und die Sportmedaille sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben. Die Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

§ 11

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Ehrenmedaille und des Ehrenbürgerrechts vom 10.02.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.1988 außer Kraft.

Altenkunstadt, 08.12.2004

Gemeinde Altenkunstadt

Georg Vonbrunn
Erster Bürgermeister